

16.07.2009

(erhalten am 17.7.09)

GBNr.: 778/2009

Strafgefangener Jürgen H a h n e l ,
geb. am 06.06.1962 in Stuttgart;
hier: Antrag des Gefangenen vom 09.07.2009, Gespräch vom 15.07.2009

B e s c h e i d

Der Antrag des Gefangenen, ihm eine Einzelzelle zur Verfügung zu stellen, wird abgelehnt.

⇒ (alternativ: Einzelbelegung (m) einer 2-Bettzelle)

Gründe:

1. Mit Antrag vom 09.07.2009 beantragt der Gefangene Hahnel die Unterbringung in einer Einzelzelle. Dies stünde ihm nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu.

Der Gefangene Hahnel befindet sich seit dem 06.07.2009 in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg, um eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten wegen Besitzes von Betäubungsmitteln zu verbüßen. Nachdem sich der Gefangene zunächst auf der Zugangsabteilung befand, wurde er am 09.07.2009 ins Haus 1 in eine Gemeinschaftszelle verlegt.

2. Der Antrag war abzulehnen.

Der von dem Gefangenen geltend gemachte Anspruch auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit gemäß § 18 StVollzG besteht gemäß § 201 Nr. 3 StVollzG in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg nicht. Nach dieser Vorschrift dürfen in Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, also vor dem 1.1.1977, begonnen wurde, abweichend von § 18 StVollzG Gefangene während der Ruhezeit auch gemeinsam untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Nach der aktuellen Belegungssituation ist es in den Hafthäusern 1 und 2 nicht möglich, den Gefangenen dauerhaft eine Einzelunterbringung zu ermöglichen. Lediglich im Hafthaus 3 stehen in der hiesigen Anstalt Einzelzellen zur Verfügung. Da sich in diesem Hafthaus jedoch sämtliche Toiletten und Duschen auf dem Gang befinden, sind dort die Haftraumtüren rund um die Uhr

